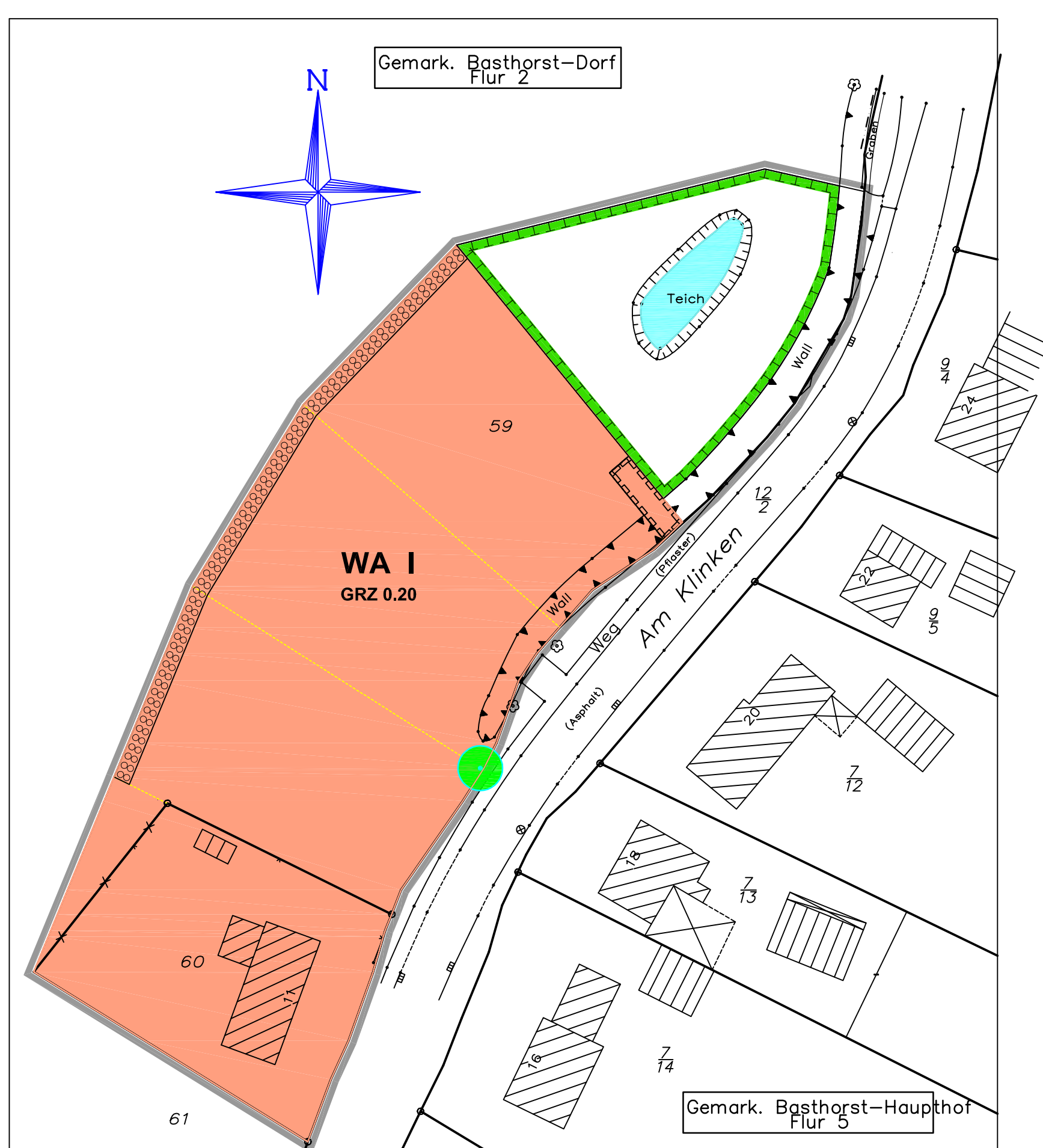
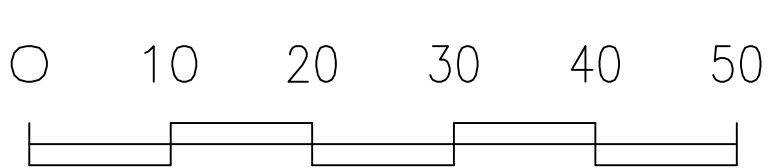


PLANZEICHNUNG - TEIL A

Maßstab 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Allgemeine Wohngebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 4 BauNVO
- GRZ 0,20 § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20. BauGB
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21. BauGB
Nutzungsbegünstigt:
Fahrzeuge zur Pflege der Maßnahmenfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25.a) BauGB
Zweckbestimmung : 2-reihige Hecke
- Erhaltung von Bäumen § 9 (1) 25.b) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- vorhandener Kriechwall
- vorhandener Teich

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- fortfallende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurstücksnr. 59

TEXT-TEIL B

A) FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT § 9 (1) 20. BauGB

- 1.1. Entwicklung einer Ausgleichsfläche um das Kleingewässer
Die Fläche soll als extensiv genutzte Ausgleichsfläche entwickelt werden. Das Laubfroschgewässer soll dauerhaft besonnt sein. Dazu ist eine Verbuschung der Fläche zu unterbinden. Die Fläche ist 1 mal jährlich zu mähen. Der Mahdtermin soll nach dem 1. September liegen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

1.2. Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeläge für Nebenfächen

- Zuwegungen oder sonstige Nebenfächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau auszuführen, damit anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden kann. Empfohlen werden Dränfugenpflaster, Kopfsteinpflaster, wassergebundene Wege, Schotterrassen bzw. großflügeliges Pflaster mit Abstandshaltern oder Rasengittersteine.

2. BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25.a) BauGB

- 2.1. Anpflanzung von Bäumen auf den Grundstücken
Je Grundstück ist mindestens ein Laubbaum heimischer und standortgerechter Arten zu pflanzen, die Standorte sind frei zu wählen. Zu verwenden sind Arten und Qualitäten nach Maßgabe des Grünordnungsplans.
- 2.2. Anlage einer 2-reihigen Hecke
Als landschaftliche Einbindung wird eine 2-reihige Hecke neu angelegt. Die Pflanzabstände in der Reihe sollen 1 m, zwischen den Reihen 0,8 m betragen. Für die Anwuchsphase ist ein Wildverbisschutz zu gewährleisten. Arten, Mengenteile und Qualitäten sind nach Maßgabe des Grünordnungsplans zu verwenden.

3. BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 (1) 25.b) BauGB

- Der vorhandene Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines natürlichen Abgangs ist frühzeitig eine Ersatzpflanzung der selben Art vorzunehmen.

B) FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 92 LBO

- 1.1. Dachneigungen
Für Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 35° bis 51° zulässig. Für Hauptgebäude sind Dächer mit geringeren Neigungen zulässig, wenn sie begrünt werden.
- 1.2. Dachformen
Für Hauptgebäude sind nur Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdächer zulässig.

1.3. Materialien und Farben

- a) Außenwände
Zulässig sind nur äußere Wandbekleidungen aus rotem oder rotbraunem Verblendsiegelmauerwerk. Holz ist zur Gestaltung in Teilbereichen der Fassaden zulässig (z.B. Giebel, Gauben und Brüstungen).
- b) Dachdeckungen
Für Hauptgebäude sind nur Ton- oder Betondachziegel in den Farben rot, rotbraun oder anthrazit zulässig.

1.4. Sockelhöhen

- Sockelhöhen sind bis zu einer Höhe von max. 50 cm im arithmetischen Mittel über der vorhandenen Geländeoberfläche zulässig.

1.5. Drempe

- Drempe sind bis zu einer Höhe von max. 50 cm zulässig.

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (6) BauGB

- Erhaltungsgebot für Knicks
Die vorhandenen Knicks werden dauerhaft erhalten. Auf diese Weise können die Funktionen und Werte dieser Landschaftselemente zu weiten Teilen erhalten bleiben. Die für Knicks üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (auf den Stock setzen) sollen etwa alle 10 - 15 Jahre durchgeführt werden. Im Falle eines natürlichen Abganges der Gehölze ist frühzeitig für Ersatz zu sorgen. Im Abstand von 30 - 50 m sollen mittel- bis langfristig Überhälter gezielt gefördert und erhalten werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.03.2004 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.03.2004 bis zum 31.03.2004 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Gemeindevertretung hat am 21.06.2004 den Entwurf der Ergänzungsatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Ergänzungsatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.07.2004 bis zum 12.08.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 25.06.2004 bis zum 08.07.2004 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Basthorst, den 16.08.2004

Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.09.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungsatzung am 04.10.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Basthorst, den 06.10.2004

Bürgermeisterin

7. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Bescheid vom 11.11.2004 Az: 4400-0070.1 diese Ergänzungsatzung genehmigt.

Basthorst, den 19.11.2004

8. Die Ergänzungsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Basthorst, den 19.11.2004

Bürgermeisterin

9. Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungsatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 26.11.2004 bis zum 09.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

- In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist somit am 10.12.2004 in Kraft getreten.

Basthorst, den 13.12.2004

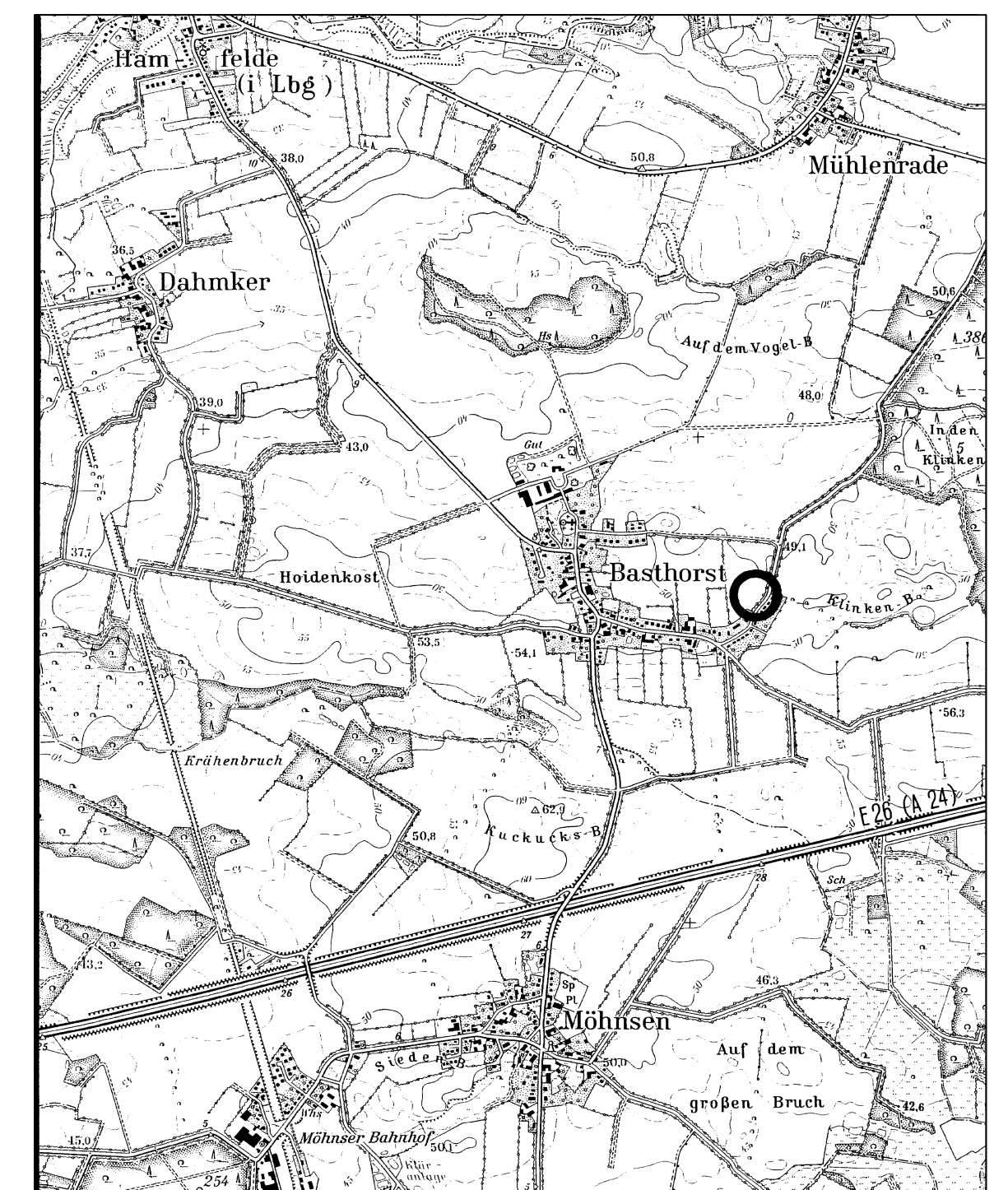
Bürgermeisterin

SATZUNG DER GEMEINDE BASTHORST ÜBER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEILE ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 1

GEBIET: NÖRDLICH DER STRASSE " AM KLINKEN " IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG

Aufgrund des § 34 (4) 3. des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.10.2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "Nördlich der Straße ' Am Klinken ' im Anschluß an die vorhandene Bebauung ", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN 1 : 2 5 0 0 0



GEMEINDE BASTHORST ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 1